

**BUNDESGERICHTSHOF****IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 165/68**URTEIL****Verkündet am**  
18. März 1971  
**E h r e n b e r g e r,**  
Justizangestellter**als Urkundsbeamter**  
**der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Clara Blanche F [REDACTED], vertreten durch ihren Vater  
Mayer F [REDACTED], C [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

+ Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n , vertreten durch das  
Staatsministerium der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. Juli 1967 aufgehoben, soweit es den Freiheitsschaden und die außergerichtlichen Kosten betrifft.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

#### Tatbestand

Die Mutter der Klägerin, eine in L [REDACTED] geborene Jüdin, ließ sich während des zweiten Weltkrieges unter Verheimlichung ihrer Rasse und unter dem falschen Namen Tscharnetzke als Schwesternhelferin des Deutschen Roten Kreuzes einsetzen. Sie starb 1961. 1963 meldete die Klägerin als Erbin und Hinterbliebene ihrer Mutter Entschädigungsansprüche an. Die Behörde lehnte den Antrag durch Bescheid vom 23. 3. 1965 wegen Verspätung ab. Klage und Berufung blieben erfolglos.

- 3 -

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Einzelanspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung ihrer Mutter, weiter. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

### Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SG in Verbindung mit Art. I Nr. 35 SG habe dem Berechtigten eine Antragsfrist bis zum 30. 9. 1966 eingeräumt, sodaß ihre Anmeldung von 1963 nicht verspätet sei. Der Berufsrichters ist dem nicht gefolgt; er nimmt an, der Gesetzgeber habe die Ergänzung des § 47 BEG aF bewußt nicht unter die Beweiserleichterungen aufgenommen, die nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 SG das Recht auf einen Erstantrag oder auf einen Neuantrag nach unanfechtbarer Ablehnung des Anspruchs begründen. Der Bundesgerichtshof hat RzW 1968, 267 Nr. 19 jedoch dargelegt, daß Art. III Nr. 1 Abs. 4 SG zur Vermeidung nicht gewollter Unterscheidungen auf Art. I Nr. 35 SG entsprechend anzuwenden ist. Das Berufungsurteil konnte diese Entscheidung noch nicht berücksichtigen.

Nach § 47 Abs. 2 BEG wird vermutet, daß der Verfolgte, der unter falschem Namen gelebt hat, unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat. Auch wenn festgestellt wird, daß die Klägerin als Schwesternhelferin



des Deutschen Roten Kreuzes unter menschenwürdigen äußeren Bedingungen gelebt hat, ist nicht ausgeschlossen, daß sie durch ihren dauernden Aufenthalt in deutschen Ausbildungsstätten, Lazaretten und Krankenhäusern seelischen Belastungen ausgesetzt war, die dieses Dasein als menschenunwürdig erscheinen lassen. Der Senat hat RzW 1968, 269 Nr. 22 Gesichtspunkte für die Beurteilung derartiger Situationen aufgezeigt. Zur Feststellung und Würdigung des Sachverhalts wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

|       |                |      |
|-------|----------------|------|
| Mai   | von der Mühlen | Zorn |
| Fuchs | Dr. Thumm      |      |